

# Vereinsatzung des Freizeit- und Breitensportvereins Herne e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Grundsätzliches

#### §1 Name, Sitz und Zweck

### II. Vereinsmitglieder

#### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

#### §3 Verlust der Mitgliedschaft

#### §4 Beiträge

#### §5 Stimmrecht und Wählbarkeit

### III. Vereinsorgane, Ausschüsse, Abteilungen

#### §6 Vereinsorgane

#### §7 Mitgliederversammlung

#### §8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

#### §9 Vorstand

#### §10 Wahl des Vorstandes

#### §11 Abstimmungen

#### §12 Ausschüsse

#### §13 Abteilungen

### IV. Sonstiges

#### §14 Niederschriften

#### §15 Kassenprüfung

#### §16 Satzungsänderung

#### §17 Auflösung des Vereins

#### §18 Datenschutz im Verein

## I. Grundsätzliches

### §1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10. Oktober 1983 in Herne gegründete Freizeit- und Breitensportverein Herne e.V. mit Sitz in Herne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Vereinsmitglieder

### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### §3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz 2-maliger Mahnung;
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### §4 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie die Aufnahmegebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsleiterversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- (3) Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## III. Vereinsorgane, Ausschüsse, Abteilungen

### §6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendversammlung
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach §26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### §7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen über die örtliche Presse und die Übungsleiter bekannt gegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

### §8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

### §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Sportwart,
  - dem Frauenwart,
  - dem Pressewart,
  - dem Jugendwart,
  - den Abteilungsleiteroder den jeweiligen Vertretern.
- (2) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet.  
Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Geschäftsführer.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und wird dabei vom Geschäftsführer, der auch Arbeitnehmer des Vereins sein kann, unterstützt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

#### §10 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. §9 Abs. 5 bleibt unberührt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in der engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Jugendwart wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

#### §11 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abgestimmt wird offen durch Erheben der Hand. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt werden.

#### §12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

#### §13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

### IV. Sonstiges

#### §14 Niederschriften

- (1) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen, der Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

#### §15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder erweitertem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

#### §16 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

#### §17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporthilfeverein Herne, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Herne, 18. März 2010